

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Als Dienstleistungsunternehmen stellen wir Ihnen auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes unsere Mitarbeiter vorübergehend zur Verfügung. Wir sind Arbeitgeber unserer Mitarbeiter, diese stehen in keiner vertraglichen Beziehung zu Ihnen. Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit sowie etwaige neue Dispositionen sind ausschließlich mit uns zu vereinbaren, wobei wir auf die besonderen Verhältnisse des Betriebes und die Wünsche unseres Kunden weitgehend Rücksicht nehmen.
2. Unsere Mitarbeiter haben sich vertraglich zu absoluter Verschwiegenheit über alle Geschäftsangelegenheiten unserer Kunden verpflichtet.
3. Unsere Mitarbeiter werden Ihnen Tätigkeitsnachweise vorlegen, um diese von Ihnen abzeichnen zu lassen. Eine Ausfertigung verbleibt bei Ihnen für Ihre Rechnungskontrolle.
4. Unsere Forderungen sind 10 Tage nach Rechnungsdatum rein netto ohne Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist, deren erster Tag dem Rechnungsdatum entspricht, sind wir berechtigt, bankübliche Verzugszinsen zu berechnen, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.
5. Wünschen Sie die Leistung von Überstunden, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit, bedarf es dazu einer besonderen vorherigen Absprache mit uns. Überstunden sind die über die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit hinausgehende Stunden. Beachten Sie unbedingt die Bestimmungen der AZO.
6. Der Entleiher verpflichtet sich, das Zeitpersonal vor Arbeitsaufnahme über die für seinen Betrieb und den jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten, insbesondere aber dem Zeitpersonal die für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit vorgeschriebenen Sicherheitsausrüstungen und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Sollte das Zeitpersonal bei mangelhaften oder nicht vorhandenen Sicherheitseinrichtungen, Ausrüstungen oder Schutzkleidung die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit ablehnen, haftet der Entleiher der ABP für den dadurch entstandenen Lohnausfall. Unsere Mitarbeiter sind durch uns bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft versichert. Arbeitsunfälle sind uns und der Verwaltungsberufsgenossenschaft mittels Unfallanzeige unverzüglich zu melden. Eine Kopie der Unfallanzeige ist von Ihnen gem. § 1553 Abs. 4 RVO der für Ihren Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden. Die Arbeitsschutzvereinbarungen sind Bestandteil dieses Vertrages.
7. Unsere Mitarbeiter sind sorgfältig ausgewählt. Dennoch ist unser Kunde gehalten, sich seinerseits von der Eignung für die vorgesehene Tätigkeit zu überzeugen und eventuelle Beanstandungen über ihn an uns zu richten. Stellt unser Kunde innerhalb der ersten sieben Stunden fest, dass ein Mitarbeiter sich nicht für die vorgesehene Tätigkeit eignet und wünscht einen Austausch des Mitarbeiters, werden ihm bis zu 50% des Kundenhonorars, für max. sieben Stunden nicht berechnet.
8. Im übrigen können wir nur dafür einstehen, dass unsere Mitarbeiter für den vorgesehenen Einsatz die generelle Eignung besitzen, die sie dazu befähigt, ihre Leistungen entsprechend den gestellten Anforderungen zu erbringen. Eine weitergehende Haftung besteht nicht. Reklamationen sind am Tag ihrer Feststellung, spätestens binnen einer Woche nach der Entstehung des die Reklamation begründeten Umstandes vorzubringen und ausschließlich an uns zu richten. Verspätete Reklamationen geben dem Kunden keinerlei Ansprüche. Bei rechtzeitiger Reklamation im Rahmen unserer Haftung stehen wir nur für Nachbesserung ein; weitergehende Ansprüche, insbesondere, soweit unsere Mitarbeiter mit Geldangelegenheiten, wie Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder anderen Wertsachen, betraut werden. Wir haften ferner nicht für Schäden, die unsere Mitarbeiter an Gegenständen verursachen, an denen sie arbeiten, ebensowenig für vorsätzliches Handeln unserer Mitarbeiter. Im Falle arbeitskampfbedingter Unmöglichkeit sind wir zum Rücktritt vom Arbeitnehmerüberlassungsvertrag berechtigt. Wir haften nicht für Schäden, die Ihnen aufgrund eines rechtmäßigen Arbeitskampfes entstehen; soweit wir für rechtswidrige Arbeitskämpfe einzustehen haben, ist unsere Ersatzpflicht auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
9. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie sind zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder zur Zurückhaltung bzw. Minderung nur berechtigt, wenn Ihre Ansprüche anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
10. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. Teile der übrigen Bestimmungen.
11. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Oberhausen.